

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.17 vom 5. April 2022

BS Appellationsgericht, 2022-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2022.17

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.17 du 5 avril 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.17 del 5 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) die Beschwerde zulässig (vgl. Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 393 StPO N 12; AGE BES.2018.142 vom 14. August 2018 E. 1, BES.2019.202 vom 4. November 2019 E. 1.1).

E. 1.2

1.2.1 Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Deren Inhalt richtet sich nach Art. 385 StPO. Der Beschwerdeführer hat demnach genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel angerufen werden (Art. 385 Abs. 1 lit. a bis lit. c StPO). Die Pflicht, die Beschwerde zu begründen, bezieht sich somit auch auf die Beschwerdelegitimation. In der Begründung ist schlüssig zu behaupten, dass und weshalb ein Beschwerdegrund (und damit eine Beschwer) gegeben ist. Die Anforderungen an die Begründung der Beschwerde sind relativ hoch. Das bedeutet, dass bereits die Beschwerdeschrift selbst die Begründung im vorstehend umrissenen Sinne zu enthalten hat (BGE 133 II 400 E. 2 S. 404; BGer 1B_709/2011 vom 9. Juli 2012 E. 1.3.2; Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich 2011, N 386; OGer ZH UH130041 vom 26. April 2013 E. 1.4; KGer GR SK2 15 22 vom 15. Dezember 2015 E. 1b; vgl. zum Ganzen AGE BES.2018.74 vom 10. August 2018 E. 1.5). Es gilt demnach ein (beschränktes) Rügeprinzip und es obliegt dem Beschwerdeführer, sich in der Beschwerdeschrift mit dem angefochtenen Entscheid in den Einzelheiten auseinanderzusetzen. Zwar ist der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall kein Jurist, so dass die Anforderungen an die Begründungspflicht nicht überspannt werden dürfen. Jedoch hat sich auch ein Laie die Mühe zu machen, in seiner Beschwerde kurz anzugeben, was er an der angefochtenen Verfügung für falsch hält (vgl. statt vieler AGE BES.2017.174 vom 13. März 2018 E. 1.3.2, mit Hinweisen).

Bei rechtzeitig eingereichten, jedoch ungenügenden Rechtsmittelschriften ist gemäss Art. 385 Abs. 2 StPO eine Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen, und zwar über den Gesetzestext hinaus auch bei blossen Formmängeln (wie vergessener Unterschrift, fehlender Vollmacht oder Textfehlern), was sich aus Art. 110 StPO ergibt. Auch unter dem Aspekt des Verbots des überspitzten Formalismus kann eine Rechtsmitteleingabe zur Nachbesserung zurückzuweisen sein (Lieber, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 385 StPO N 5; Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 385 StPO N 3; BGE 94 I 523, 92 I 13 E. 2, 86 I 4).

1.2.2 Im vorliegenden Fall wurde die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 17. Dezember 2021 dem Beschwerdeführer am 29. Dezember zugestellt (act. 3 S. 77). Dieser übergab seine Eingabe, welche sinngemäss als Beschwerde zu qualifizieren ist, am 10. Januar 2022 der Schweizerischen Post (act. 2). Damit hat er an sich fristgerecht Beschwerde erhoben. Jedoch fehlten Beweise für die vom Beschwerdeführer geltend gemachten gesundheitlichen Probleme. Deshalb wurde der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 25. Januar 2022 aufgefordert, die von ihm geltend gemachten gesundheitlichen Probleme, die ihn an einer Teilnahme an der Hauptverhandlung vom 17. Dezember 2021 hinderten, mit einem entsprechenden Arztzeugnis bzw. entsprechenden Unterlagen zu dokumentieren. Gleichzeitig wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werden könne, sollte er dieser Aufforderung innert der ihm angesetzten Frist nicht nachkommen.

Die versendete Verfügung vom 25. Januar 2022 wurde vom Beschwerdeführer nicht abgeholt, weshalb sie gestützt auf Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO als zugestellt gilt.

Da der Beschwerdeführer innert der grosszügigen Frist die von ihm verlangten Unterlagen nicht eingereicht hat, fehlen die Beweismittel und damit eine genügende Begründung der Beschwerde gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO. Gestützt auf Art. 385 Abs. 2 StPO ist deshalb auf die ungenügend begründete Beschwerde (nach Ablauf der Nachfrist) nicht einzutreten.

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat grundsätzlich der Beschwerdeführer die Kosten gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO zu tragen. Umstandehalber wird jedoch auf die Erhebung von Kosten verzichtet (vgl. § 40 des Gerichtsgebührenreglements [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.